

Nutzungsbedingungen

für die Nutzung des Dorfplatzes mit Hütte und Toiletten, in Mendt, 53567 Buchholz.

Eigentümer der Anlage ist die Ortsgemeinde Buchholz, die Dorfgemeinschaft Mendt-Irmeroth übernimmt in deren Namen die Aufgabe der Vermietung.

Die Ortsgemeinde Buchholz gestattet dem Vertragspartner die Benutzung der Hütte, sowie der Toilettenanlage, Küche und des Spielplatzes für den vereinbarten Zeitraum.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:
(für Hütte, Spielplatz, Damen- und Herren Toiletten und Küche; incl. Strom und Wasser)

Für Betriebsfeiern, Familienfeiern und Abendveranstaltungen	120,00€
Für Schulfeiern und Kindergärten	90,00€
Für Schulen und Kindergärten der Ortsgemeinde	45,00€

Spätestens bei Übernahme des Schlüssels ist vom Vertragspartner eine Kautions in Höhe von 200€ in bar oder mittels Euro-Scheck (ohne Datum) zu hinterlegen. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht. Wird die Anlage in einem ordnungsgemäßen, unbeschädigten und sauberen Zustand zurückgegeben und wird seitens des Vertragspartners oder anderer Besucher der Anlage während der Vertragsdauer nicht gegen die nachfolgenden Auflagen verstoßen, erhält der Vertragspartner die Kautions spätestens eine Woche nach Rückgabe der Schlüssel zurück.

Der Vertragspartner bestätigt durch seine Unterschrift, die Anlage in sauberem, unbeschädigtem Zustand übernommen zu haben. Er verpflichtet sich gleichzeitig, die Hütte und das Gelände um die Grillhütte herum sowie die Toilettenanlage pfleglich zu behandeln und nach der Nutzung im sauberen, unbeschädigten Zustand zurückzugeben.

Der Vertragspartner haftet gegenüber der Ortsgemeinde persönlich für alle Schäden, die während der Nutzungsüberlassung an den überlassenen Einrichtungen entstehen; ohne dass der Nachweis seines Verschuldens durch die Ortsgemeinde erbracht werden muss.

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Sachschäden oder sonstige Rechtsverletzungen des Nutzers oder dritte Personen während der Nutzungsüberlassung. Hierfür haftet allein der Vertragspartner.

Folgende Auflagen sind vom Vertragspartner zu beachten:

- a) Nach 22.00 Uhr darf laute Musik nicht mehr gespielt werden. Ebenso ist jede Lärmentwicklung, insbesondere lautes Gebrüll und lauter Gesang untersagt. Musik ist nur zulässig, soweit dadurch eine Lärmbeeinträchtigung in der näheren Umgebung ausgeschlossen ist.
- b) Auf dem Gelände dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Der Platz darf nur zur Belieferung befahren werden. Fahrzeuge sind anschließend auf der Parkfläche abzustellen.
- c) Zelten und Campen ist auf dem Gelände nicht gestattet.
- d) Der anfallende Müll ist vom Vertragspartner zu entsorgen.
- e) Die Feuerstelle ist nach der Benutzung besenrein zu säubern.

- f) Reste von nicht verbranntem Holz sind beim Verlassen des Geländes wieder mitzunehmen.
- g) Zerbrochenes Glas ist aufzusammeln und zu entsorgen.
- h) Die Hütte ist besenrein zu säubern.
- i) Toilettenanlage und Küche müssen in geputztem Zustand hinterlassen werden.
- j) Die Abnahme bzw. Schlüsselrückgabe muss spätestens bis 10.00 Uhr am nächsten Tag erfolgen.
- k) Nach vereinbarter Nutzungszeit ist eine unbedingte Einhaltung des Räumungstermins erforderlich. Bei Nichtbeachtung wird bei nachfolgender Belegung die volle Kautionszahlung fällig.

Für Verstöße gegen die obigen Auflagen haftet der Vertragspartner. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, im Falle von Verstößen gegen die obigen Auflagen, die hinterlegte Kautionszahlung als Vertragsstrafe einzubehalten, ohne dass es eines konkreten Nachweises des Verschuldens oder der Täterschaft des Vertragspartners bedarf.

Die Festsetzung der Höhe der jeweiligen Vertragsstrafe obliegt der Ortsgemeinde (§315BGB) oder dem Vertreter der Ortsgemeinde, der den vorliegenden Vertrag unterzeichnet hat (§317BGB).

Sollte eine Bedingung dieses Vertrags nichtig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden.

Bei Verstößen gegen Punkt a) ist die volle Vertragsstrafe von 200,00 € fällig.

Bei Verstößen gegen Punkt j) ist die halbe Vertragsstrafe von 100,00 € fällig.